

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 20. November 1990

276. Stück

708. Verordnung: Änderung der Lehrpläne der Berufspädagogischen Akademien

708. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport, mit der die Lehrpläne der Berufspädagogischen Akademien geändert werden

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 467/1990, insbesondere dessen §§ 6 und 112 sowie hinsichtlich der in den jeweiligen Anlagen enthaltenen Einstufungen von Unterrichtsgegenständen in die Lehrverpflichtungsgruppen auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 447/1990, wird — hinsichtlich der Einstufungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst und dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne der Berufspädagogischen Akademien, BGBl. Nr. 307/1984, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 363/1987 wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I

- a) lauten in Z 1 bis 9 sowie in den Überschriften der Anlagen II, III, IV, V, VI/1, VI/2, VI/3, VII und VIII die die Ausbildung betreffenden Bezeichnungen nach den Semesterangaben jeweils „Studiengang“;

b) lautet die Z 10:

„10. Lehramtsausbildung für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phonotypie) — viersemestriger Studiengang (Anlagen I und IX)“.

2. In den Abschnitten II der Anlagen II, III, IV, V, VI/1, VI/2, VI/3, VII, VIII und IX lauten die die Ausbildung betreffenden Bezeichnungen im ersten Satz jeweils „Studiengang“.

3. In der Anlage II (Lehrplan für die Lehramtsausbildung für Berufsschulen, viersemestriger Studiengang), Abschnitt I (Studentafel),

a) Unterabschnitt A (Pflichtgegenstände),

aa) wird in der Z 3 (Fachwissenschaften und Fachdidaktik) nach der den Pflichtgegenstand „Fachliche Bildung“ betreffenden Zeile eingefügt:

„Informatik S/Ü — 2 2 — 4 II“;

bb) lautet die die Gesamtstundenzahl betreffende Zeile:

„31 30 34 29 124“;

b) entfällt im Unterabschnitt B (Freigegegenstände) die den Freigegegenstand „Informatik“ betreffende Zeile.

4. In der Anlage II, Abschnitt III (Bildungs- und Lehraufgaben, didaktische Grundsätze sowie Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände),

a) Unterabschnitt A (Pflichtgegenstände),

aa) entfällt in der Z 1.2 (Humanwissenschaften, ausgenommen Religionspädagogik) in der Rubrik „Bildungs- und Lehraufgabe“ der fünfte Absatz („er soll wissenschaftstheoretische Ansätze erkennen sowie Forschungsmethoden und Ergebnisse hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Praxisrelevanz beurteilen können;“)

und lauten:

aaa) der bisherige Absatz 7:

„er soll Einflußgrößen auf Entwicklungs-, Erziehungs- und Bildungsprozesse erkennen und im Rahmen seines Unterrichts bewerten können;“;

bbb) der bisherige Absatz 11:

„er soll für pädagogische Innovationen aufgeschlossen und motiviert sein, diese zu erproben;“;

ccc) der bisherige Absatz 12:

„er soll selbst in Erziehungs- und Unterrichtssituationen kritisch beobachten und zu Einstellungs- und Verhaltensänderungen bereit sein;“;

bb) werden in der Z 3 (Fachwissenschaften und Fachdidaktik)

aaa) im Pflichtgegenstand „Fachliche Bildung“ in der Rubrik „Didaktische Grundsätze“ nach dem zweiten Absatz folgende Absätze eingefügt:

„Von den zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden ist ein Teil entsprechend den Erfordernissen der einzelnen Fachgruppen und Lehrberufe zur Vermittlung grundlegenden theoretischen Wissens und Könnens heranzuziehen, wobei die Studierenden verwandter Fachbereiche in diesen Unterrichtsveranstaltungen zusammenzufassen sind.

Ebenso sind die Studierenden mit den für ihre Fachgebiete jeweils zeitgemäßen Technologien und mit wichtigen Begriffen der für den betreffenden Lehrberuf oder Fachbereich bedeutsamen Fremdsprache(n) eingehend vertraut zu machen.“,

bbb) nach dem Pflichtgegenstand „Fachliche Bildung“ eingefügt:

„INFORMATIK

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Studierende soll die neuen Technologien der Informationsverarbeitung (Computer) im Hinblick auf Hardware, Software und Organisation sowie hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Mensch und Gesellschaft (einschließlich ihrer ergonomischen Probleme) kennenlernen, einfache Aufgaben der Informationsverarbeitung mit Hilfe des Computers lösen und einen Überblick über Bedeutung und Einsatzmöglichkeiten der Informatik geben können.

Lehrstoff:

Grundlagen der Informatik:

Information, Kommunikation, Daten.

Hardware:

Aufbau der Datenverarbeitungssysteme (Zentraleinheit, Peripherie, Datenträger).

Software:

Betriebssysteme. Softwareentwicklung in Grundlagen. Einführung in die Standardsoftware anhand eines Programmpaketes.

Organisation:

Lösung von Informationsproblemen einfacher Art mit Hilfe der Datenverarbeitungsanlage. Programmierung und ihre organisatorischen Nebenarbeiten (Dokumentation, Daten- und Dateiorganisation, Darstellung des funktionellen Ablaufs, Kodierung in einer geeigneten Programmiersprache).

Einsatzmöglichkeiten und ihre Auswirkungen:

Übersicht über die Einsatzmöglichkeiten der Informationsverarbeitung. Auswirkungen der modernen Informationsverarbeitung auf Betrieb, Mitarbeiter und Gesellschaft. Probleme der Ergonomie. Probleme der Datensicherung und des Datenschutzes.

Didaktische Grundsätze:

Neben der erforderlichen theoretischen Einführung ist auf das praktische Arbeiten an einer geeigneten Anlage sowie auf die praxisnahe Ausführung von Übungsaufgaben unter Verwendung einer geeigneten Programmiersprache und verschiedener Organisationsmittel besonderer Wert zu legen. Speziell bei der Programmierung ist zu selbständigem, logischem und algorithmischem Denken anzuregen.

Exkursionen sollen den theoretischen Unterricht ergänzen. Auf die künftige Unterrichtstätigkeit der Studierenden ist insbesondere im Bereich der Anwendersoftware stets Bedacht zu nehmen.

Unterrichtsformen wie Gruppenarbeit, Teamarbeit und projektorientierter Unterricht werden im Unterrichtsgegenstand Informatik besonders empfohlen.“;

b) entfällt im Unterabschnitt B (Freigegegenstände) der Freigegegenstand „Informatik“;

c) lautet im Unterabschnitt C (unverbindliche Übungen) die unverbindliche Übung „Leibesübungen“:

„LEIBESÜBUNGEN

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die unverbindliche Übung Leibesübungen hat die Aufgabe, die Studierenden zu befähigen, in vielfältigen Bewegungssituationen eigenverantwortlich zu handeln und ihnen dadurch ein freudvolles Erleben allein und in Gemeinschaft mit anderen zu eröffnen. Die unverbindliche Übung Leibesübungen soll überdies zu sozialer Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen und der Umwelt erziehen, zur Selbstentfaltung und Selbstfindung der Studierenden beitragen und damit deren gegenwärtiges und zukünftiges Leben bereichern.

Die unverbindliche Übung Leibesübungen hat insbesondere zu einem lebensbegleitenden Sporttreiben zu führen und die Studierenden zu befähigen, Sport auch außerhalb und nach der Ausbildung zu betreiben sowie gesellschaftliche Funktionen und Abhängigkeiten des Sports zu durchschauen.

Lehrstoff:

Motorische Grundlagen: (Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit, Gelenkigkeit, Gleichgewicht, Gewandtheit, Geschicklichkeit, Gestaltungsfähigkeit, Lernfähigkeit).

Boden- und Gerätturnen:

Bewegen und Spielen an und mit Geräten.

Spezielle Fertigkeiten am Boden und an Geräten.

Spiele:

Spontane und kreative Spiele.

Kleine Spiele.

Erwerb und Verbessern von sportspezifischen Fertigkeiten und Elementen der Spieltaktik.

Leichtathletik:

Festigen der Techniken und Verbessern der individuellen Leistung im Lauf, Sprung und Wurf.

Übungs- und Wettkampfformen auch unter nicht genormten Bedingungen.

Schwimmen:

Verbesserung und Festigung der Schwimmarten.

Schwimmen mit verschiedenen Geräten.

Wassergymnastik.

Starten und Wenden.

Dauer- und Rettungsschwimmen (allenfalls Erwerb des Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichens).

Gymnastik und Tanz:

Bewegen ohne Geräte.

Verbindungen von verschiedenen Bewegungsgrundformen, auch mit Handgeräten.

Selbständiges Finden von Bewegungsvarianten.

Rhythmische Sportgymnastik.

Skilauf.

Eislauf.

Orientierungswandern, Orientierungslauf.

Didaktische Grundsätze:

Bei der Auswahl und Durchführung der verschiedenen Übungen sind das Alter der Studierenden und ihre physischen Voraussetzungen für die Leibesübungen zu berücksichtigen.

Es sind jene Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die den künftigen Lehrer befähigen, das Sporttreiben von Schülern im Freizeitbereich (zB in Internaten) zu gestalten.“

5. In der Anlage III (Lehrplan für die Lehramtsausbildung für Berufsschulen, zweisemestriger Studiengang), Abschnitt I (Studentafel),

a) Unterabschnitt A (Pflichtgegenstände),

aa) lautet in der Z 1 (Humanwissenschaften) die den Pflichtgegenstand „Erziehungswissenschaft“ betreffende Zeile:

„Erziehungswissenschaft V 1 1 2 I“;

bb) entfällt in der Z 1 die den Pflichtgegenstand „Geschichte der Berufsbildung“ betreffende Zeile;

cc) lautet in der Z 3 (Fachwissenschaften und Fachdidaktik) die den Pflichtgegenstand „Volkswirtschaftslehre“ betreffende Zeile:

„Volkswirtschaftslehre S 2 — 2 II“;

dd) lautet in der Z 3 die den Pflichtgegenstand „Fachliche Bildung“ betreffende Zeile:

„Fachliche Bildung . . . S/Ü 4—5 4—5 8—10 I“;

ee) wird in der Z 3 nach der den Pflichtgegenstand „Fachliche Bildung“ betreffenden Zeile eingefügt:

„Informatik S/Ü 2 2 4 II“;

ff) lautet die die Gesamtstundenzahl betreffende Zeile:

„38—39 32—33 70—72“;

b) entfällt im Unterabschnitt B (Freigegegenstände) die den Freigegegenstand „Informatik“ betreffende Zeile;

c) entfällt die Fußnote „*) Zusätzlich für Studierende der Fachgruppe I“.

6. In der Anlage III, Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben, didaktische Grundsätze sowie Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände, ausgenommen Religionspädagogik) lautet der dritte Absatz:

„Im Pflichtgegenstand „Fachliche Bildung“ ist die Wochenstundenzahl innerhalb der in der Studentafel vorgesehenen Grenzen vom Direktor der Berufspädagogischen Akademie im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsvorstand festzusetzen. Der Entscheidung hierüber sind unter Bedachtnahme auf die von den Studierenden eingebrachten Vorkenntnisse die spezifischen Erfordernisse jener Fachgruppen, Lehrberufe und Unterrichtsgegenstände, für welche die Studierenden die Lehrbefähigung anstreben, insbesondere auch der Umfang der in den einzelnen Fachbereichen notwendigerweise einzusetzenden aktuellen Technologien und das Ausmaß der erforderlichen fremdsprachlichen Schulung, zugrunde zu legen.“

7. In der Anlage IV (Lehrplan für die Lehramtsausbildung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht, viersemestriger Studiengang), Abschnitt I (Studentafel),

a) Unterabschnitt A (Pflichtgegenstände),

aa) lautet in der Z 2 (Didaktik und schulpraktische Ausbildung) die den Pflichtgegenstand „Unterrichtstechnologie und Mediendidaktik“ betreffende Zeile:

„Unterrichtstechnologie und Mediendidaktik S/Ü — 1 1 — 2 III“;

bb) lautet in der Z 2 die den Pflichtgegenstand „Lehrbesuche und Lehrübungen“ betreffende Zeile:

„Schulbesuche und
Lehrübungen Ü — 4 8 4 16 III“;

cc) lautet in der Z 3 (Fachwissenschaften und Fachdidaktik) die den Pflichtgegenstand „Servierkunde“ betreffende Zeile:

„Servierkunde S/Ü — 2 2 — 4 IV a“;

dd) wird in der Z 3 nach der den Pflichtgegenstand „Hauswirtschaftliche Betriebstechnik und Arbeitsorganisation“ betreffenden Zeile angefügt:

„Informatik S/Ü 2 2 — — 4 II“;

ee) lautet die die Gesamtstundenzahl betreffende Zeile:

„37 40 38 20 135 (ohne Praktika)“;

b) Unterabschnitt B (Freigegegenstände),

aa) wird nach den den Freigegegenstand „Erwachsenenbildung“ betreffenden Zeilen eingefügt:

„Lebende Fremdsprache . . . S/Ü 2 2 2 2 8 (I)“;

bb) entfällt die den Freigegegenstand „Informatik“ betreffende Zeile.

8. In der Anlage IV lautet der Abschnitt II (allgemeines Bildungsziel):

„II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Der viersemestrige Studiengang der Lehramtsausbildung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht hat jenen Studierenden, welche die Reifeprüfung an einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (an einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe), an einer Höheren Lehranstalt für Land- und Hauswirtschaft (an einer Höheren Lehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe) oder an einer Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe abgelegt haben, jenes Maß an Berufsgesinnung sowie an fachlichem Wissen und Können zu vermitteln, das sie zur Ausübung des Berufes als Lehrer für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen befähigt.“

9. In der Anlage IV, Abschnitt III (Bildungs- und Lehraufgaben, didaktische Grundsätze sowie Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände),

a) Unterabschnitt A (Pflichtgegenstände),

aa) lautet in der Z 2 (Didaktik und schulpraktische Ausbildung) die Überschrift des Pflichtgegenstandes „Lehrbesuche und Lehrübungen“:

„SCHULBESUCHE UND LEHRÜBUNGEN“;

bb) entfällt in der Z 3 (Fachwissenschaften und Fachdidaktik) in der Rubrik „Didaktische Grund-

sätze“ der neunte Absatz („durch Team-Teaching“);

cc) wird in der Z 3 in der Rubrik „Lehrstoff“ nach dem Pflichtgegenstand „Hauswirtschaftliche Betriebstechnik und Arbeitsorganisation“ angefügt:

„INFORMATIK

Siehe Anlage II“;

b) Unterabschnitt B (Freigegegenstände),

aa) wird nach dem Freigegegenstand „Erwachsenenbildung — Seminar“ eingefügt:

„LEBENDE FREMDSPRACHE

Siehe Anlage II“;

bb) entfällt der Freigegegenstand „Informatik“.

10. In der Anlage V (Lehrplan für die Lehramtsausbildung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht, sechssemestriger Studiengang), Abschnitt I (Studentenafel),

a) Unterabschnitt A (Pflichtgegenstände),

aa) lautet in der Z 2 (Didaktik und schulpraktische Ausbildung) die den Pflichtgegenstand „Unterrichtstechnologie und Mediendidaktik“ betreffende Zeile:

„Unterrichtstechnologie und
Mediendidaktik . . S/Ü — — — 1 1 — 2 III“;

bb) lautet in der Z 2 die den Pflichtgegenstand „Lehrbesuche und Lehrübungen“ betreffende Zeile:

„Schulbesuche und
Lehrübungen Ü — — — 4 8 4 16 III“;

cc) lautet in der Z 3 (Fachwissenschaften und Fachdidaktik) die den Pflichtgegenstand „Servierkunde“ betreffende Zeile:

„Servierkunde . . S/Ü — — — 2 2 — 4 IV a“;

dd) wird in der Z 3 nach der den Pflichtgegenstand „Hauswirtschaftliche Betriebstechnik und Arbeitsorganisation“ betreffenden Zeile angefügt:

„Informatik S/Ü — — 2 2 — — 4 II“;

ee) lautet die die Gesamtstundenzahl betreffende Zeile:

„38 38 37 40 38 20 211 (ohne Praktika)“;

b) Unterabschnitt B (Freigegegenstände),

aa) wird nach den den Freigegegenstand „Erwachsenenbildung“ betreffenden Zeilen eingefügt:

„Lebende
Fremdsprache S/Ü 2 2 2 2 2 12 (I)“;

bb) entfällt die den Freigegegenstand „Informatik“ betreffende Zeile;

cc) lautet die den Freigegegenstand „Aktuelle Fachgebiete“ betreffende Zeile:

„Aktuelle
Fachgebiete . . V/S/Ü 2 2 2 2 2 2 12 (I—VI)“.

11. In der Anlage V lautet der Abschnitt II (allgemeines Bildungsziel):

„II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Der sechssemestrige Studiengang der Lehramtsausbildung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht hat jene Studierenden, welche die Reifeprüfung an einer anderen Schule als an einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (an einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe), an einer Höheren Lehranstalt für Land- und Hauswirtschaft (an einer Höheren Lehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe) oder an einer Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe abgelegt haben, während der ersten beiden Semester in den für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht relevanten Unterrichtsgegenständen an das Bildungsziel dieser Schularten heranzuführen und ihnen sodann jenes Maß an Berufsgesinnung sowie an fachlichem Wissen und Können zu vermitteln, das sie zur Ausübung des Berufes als Lehrer für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen befähigt.“

12. In der Anlage V, Abschnitt III (Bildungs- und Lehraufgaben, didaktische Grundsätze sowie Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände),

a) wird im Unterabschnitt A (Pflichtgegenstände) in der Rubrik „Lehrstoff“ nach dem Pflichtgegenstand „Hauswirtschaftliche Betriebstechnik und Arbeitsorganisation“ der Doppelpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„Informatik.“;

b) Unterabschnitt B (Freigegegenstände),

aa) wird im Freigegegenstand „Stenotypie und Phonotypie“ in der Rubrik „Didaktische Grundsätze“ die Wendung „der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe“ durch die Wendung „der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe“ und die Wendung „der Höheren Lehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe“ durch die Wendung „der Höheren Lehranstalt für Land- und Hauswirtschaft“ ersetzt;

bb) wird nach dem Freigegegenstand „Erwachsenenbildung — Seminar“ eingefügt:

„LEBENDE FREMDSPRACHE

Siehe Anlage II“;

cc) entfällt der Freigegegenstand „Informatik“.

13. In der Anlage VI/1 (Lehrplan für die Lehramtsausbildung für den gewerblichen Fachunterricht [Mode und Bekleidungstechnik, Fachrichtung Damenkleidernähen], viersemestriger Studiengang), Abschnitt I (Stundentafel),

a) Unterabschnitt A (Pflichtgegenstände),

aa) lautet in der Z 2 (Didaktik und schulpraktische Ausbildung) die den Pflichtgegenstand „Unterrichtstechnologie und Mediendidaktik“ betreffende Zeile:

„Unterrichtstechnologie
und Mediendidaktik S/Ü — 1 1 — 2 III“;

bb) lautet in der Z 2 die den Pflichtgegenstand „Lehrbesuche und Lehrübungen“ betreffende Zeile:

„Schulbesuche und
Lehrübungen Ü — 4 8 4 16 III“;

cc) lautet in der Z 3 (Fachwissenschaften und Fachdidaktik) die den Pflichtgegenstand „Seminar für Schnittkonstruktion“ betreffende Zeile:

„Schnittkonstruktion“ . . . S/Ü 4 2 2 — 8 III“;

dd) lautet in der Z 3 die den Pflichtgegenstand „Seminar für Modellarbeit“ betreffende Zeile:

„Modellarbeit S/Ü 2 2 2 — 6 III“;

ee) wird in der Z 3 nach der den Pflichtgegenstand „Kunsthandwerkliche Übungen“ betreffenden Zeile angefügt:

„Informatik — Anwendung . . S/Ü 2 2 2 2 8 II“;

ff) lautet die die Gesamtstundenzahl betreffende Zeile:

„40 41 41 25 147 (ohne Praktika)“;

b) entfällt im Unterabschnitt B (Freigegegenstände) die den Freigegegenstand „EDV — Anwendung“ betreffende Zeile.

14. In der Anlage VI/1, Abschnitt III (Bildungs- und Lehraufgaben, didaktische Grundsätze sowie Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände),

a) Unterabschnitt A (Pflichtgegenstände),

aa) wird in der Z 3 (Fachwissenschaften und Fachdidaktik) in der Rubrik „Didaktische Grundsätze“ der Beistrich nach dem neunten Absatz durch einen Punkt ersetzt und entfällt der zehnte Absatz („durch Team-Teaching.“);

bb) lautet in der Z 3 in der Rubrik „Lehrstoff“ die Überschrift des Pflichtgegenstandes „Seminar für Schnittkonstruktion“:

„SCHNITTKONSTRUKTION“;

cc) lautet in der Z 3 in der Rubrik „Lehrstoff“ die Überschrift des Pflichtgegenstandes „Seminar für Modellarbeit“:

„MODELLARBEIT“;

dd) wird in der Z 3 in der Rubrik „Lehrstoff“ nach dem Pflichtgegenstand „Kunsthandwerkliche Übungen“ angefügt:

„INFORMATIK — ANWENDUNG

Grundbegriffe der neuen Technologien der Informationsverarbeitung und ihrer Anwendung. Zweck, Arten, Daten, Codes.

Aufbau der Datenverarbeitungsanlagen (Zentraleinheit, Eingabegeräte, Ausgabegeräte, externe Speicher, Dialoggeräte, Datenfernübertragung).

Übersicht über einschlägige Anlagen.

Anwendung der Informationsverarbeitung im bekleidungstechnischen Bereich: Technische Arbeitsvorbereitung für Zuschnitt und Werkstätte. Auftragsbearbeitung (Auftragsabwicklung) und Arbeitsplanung. Erstellen von Stammdaten, Arbeitsplänen, Maschinenplänen.

Datenermittlung nach dem System REFA mittels elektronischer Informationsverarbeitung.

Probleme der Ergonomie, der Datensicherung und des Datenschutzes.

Auswirkungen der modernen Technologien der Informationsverarbeitung auf Betrieb, Mitarbeiter und Gesellschaft.“;

b) entfällt im Unterabschnitt B (Freigegegenstände) der Freigegegenstand „EDV — Anwendung“.

15. In der Anlage VI/2 (Lehrplan für die Lehramtsausbildung für den gewerblichen Fachunterricht [Mode und Bekleidungstechnik, Fachrichtung Herrenkleidermachen], viersemestriger Studiengang), Abschnitt I (Stundentafel),

a) Unterabschnitt A (Pflichtgegenstände),

aa) lautet in der Z 2 (Didaktik und schulpraktische Ausbildung) die den Pflichtgegenstand „Unterichtstechnologie und Mediendidaktik“ betreffende Zeile:

„Unterrichtstechnologie und Mediendidaktik S/Ü — 1 1 — 2 III“;

bb) lautet in der Z 2 die den Pflichtgegenstand „Lehrbesuche und Lehrübungen“ betreffende Zeile:

„Schulbesuche und Lehrübungen Ü — 4 8 4 16 III“;

cc) lautet in der Z 3 (Fachwissenschaften und Fachdidaktik) die den Pflichtgegenstand „Seminar für Schnittkonstruktion und Modellarbeit“ betreffende Zeile:

„Schnittkonstruktion und Modellarbeit S/Ü 6 4 4 — 14 III“;

dd) wird in der Z 3 nach der den Pflichtgegenstand „Entwurfzeichnen“ betreffenden Zeile angefügt:

„Informatik — Anwendung . . S/Ü 2 2 2 2 8 II“;

dd) lautet die die Gesamtstundenzahl betreffende Zeile:

„37 41 38 25 141 (ohne Praktika)“;

b) entfällt im Unterabschnitt B (Freigegegenstände) die den Freigegegenstand „EDV — Anwendung“ betreffende Zeile.

16. In der Anlage VI/2, Abschnitt III (Bildungs- und Lehraufgaben, didaktische Grundsätze sowie Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände),

a) Unterabschnitt A (Pflichtgegenstände),

aa) entfällt in der Z 3 (Fachwissenschaften und Fachdidaktik) in der Rubrik „Lehrstoff“ im ersten Absatz der Pflichtgegenstand „Fertigungslehre und Maschinenkunde“;

bb) wird in der Z 3 in der Rubrik „Lehrstoff“ im ersten Absatz nach dem Pflichtgegenstand „Entwurfzeichnen“ der Doppelpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„Informatik — Anwendung“;

cc) lautet in der Z 3 in der Rubrik „Lehrstoff“ die Überschrift des Pflichtgegenstandes „Seminar für Schnittkonstruktion und Modellarbeit“:

„SCHNITTKONSTRUKTION UND MODELLARBEIT“;

b) entfällt im Unterabschnitt B (Freigegegenstände) im dritten Absatz der Freigegegenstand „EDV — Anwendung“;

17. In der Anlage VI/3 (Lehramtsausbildung für den gewerblichen Fachunterricht [Mode und Bekleidungstechnik, Fachrichtung Kunststicken], viersemestriger Studiengang), Abschnitt I (Stundentafel),

a) Unterabschnitt A (Pflichtgegenstände),

aa) lautet in der Z 2 (Didaktik und schulpraktische Ausbildung) die den Pflichtgegenstand „Unterichtstechnologie und Mediendidaktik“ betreffende Zeile:

„Unterrichtstechnologie und Mediendidaktik S/Ü — 1 1 — 2 III“;

bb) lautet in der Z 2 die den Pflichtgegenstand „Lehrbesuche und Lehrübungen“ betreffende Zeile:

„Schulbesuche und Lehrübungen Ü — 4 8 4 16 III“;

cc) wird in der Z 3 (Fachwissenschaften und Fachdidaktik) nach der den Pflichtgegenstand

„Seminar für Entwurf- und Werkzeichnen“ betreffende Zeile angefügt:

„Informatik S/Ü 2 2 — — 4 II“;

ee) lautet die die Gesamtstundenzahl betreffende Zeile:

„37 38 35 21 131 (ohne Praktika)“;

b) entfällt im Unterabschnitt B (Freigegenstände) die den Freigegenstand „Informatik“ betreffende Zeile.

18. In der Anlage VI/3, Abschnitt III (Bildungs- und Lehraufgaben, didaktische Grundsätze sowie Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände),

a) wird im Unterabschnitt A (Pflichtgegenstände) in der Z 3 (Fachwissenschaften und Fachdidaktik) in der Rubrik „Lehrstoff“ nach dem Pflichtgegenstand „Seminar für Entwurf- und Werkzeichnen“ angefügt:

„INFORMATIK

Siehe Anlage II“;

b) entfällt im Unterabschnitt B (Freigegenstände) im ersten Absatz der Freigegenstand „Informatik“.

19. In der Anlage VII (Lehrplan für die Lehramtsausbildung für den gewerblichen Fachunterricht [ausgenommen Mode und Bekleidungstechnik], viersemestriger Studiengang), Abschnitt I (Studentafel),

a) Unterabschnitt A (Pflichtgegenstände),

aa) wird in der Z 3 (Fachwissenschaften und Fachdidaktik) nach der den Pflichtgegenstand „Fachliche Bildung“ betreffenden Zeile eingefügt:

„Informatik S/Ü — 2 2 — 4 II“;

bb) lautet die die Gesamtstundenzahl betreffende Zeile:

„32 31 35 29 127“;

b) entfällt im Unterabschnitt B (Freigegenstände) die den Freigegenstand „Informatik“ betreffende Zeile.

20. In der Anlage VII, Abschnitt III (Bildungs- und Lehraufgaben, didaktische Grundsätze sowie Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände),

a) Unterabschnitt A (Pflichtgegenstände),

aa) lautet in der Z 3 (Fachwissenschaften und Fachdidaktik) im Pflichtgegenstand „Fachliche Bildung“ die Rubrik „Didaktische Grundsätze“:

„Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist unter Bedachtnahme auf die von den Studierenden eingebrachten Vorkenntnisse in jenem Umfang und in jener Höhe zu vermitteln, die

für den Unterricht in der betreffenden Fachgruppe und Fachrichtung gefordert werden muß.

Die Studierenden sollen systematisch zum selbständigen Erwerb des erweiterungs- und ergänzungsbedürftigen Fachwissens angeleitet und zur Erkenntnis der Notwendigkeit permanenter Weiterbildung geführt werden.

Von den zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden ist ein Teil entsprechend den Erfordernissen der einzelnen Fachgruppen und Fachrichtungen zur Vermittlung grundlegenden theoretischen Wissens und Könnens heranzuziehen, wobei die Studierenden verwandter Fachbereiche in diesen Unterrichtsveranstaltungen zusammenzufassen sind. Ebenso sind die Studierenden mit den für ihre Fachgebiete zeitgemäßen Technologien, bei Bedarf auch mit wichtigen berufsbezogenen Begriffen der für das betreffende Fachgebiet besonders bedeutsamen Fremdsprache(n), eingehend vertraut zu machen.

Zur Veranschaulichung sind bei Bedarf facheinschlägige Exkursionen durchzuführen.

Sofern in einzelnen Teilgebieten erforderlich, kann zu Ergänzung des Unterrichtes auch der Besuch außerschulischer Bildungsveranstaltungen organisiert werden.

Die Querverbindung zum Pflichtgegenstand „Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen“ ist zu pflegen.“;

bb) wird in der Z 3 nach dem Pflichtgegenstand „Fachliche Bildung“ eingefügt:

„INFORMATIK

Siehe Anlage II“;

b) entfällt im Unterabschnitt B (Freigegenstände) der Freigegenstand „Informatik“.

21. In der Anlage VIII (Lehrplan für die Lehramtsausbildung für den gewerblichen Fachunterricht [ausgenommen Mode und Bekleidungstechnik], zweisemestriger Studiengang), Abschnitt J (Studentafel),

a) Unterabschnitt A (Pflichtgegenstände),

aa) lautet in der Z 1 (Humanwissenschaften) die den Pflichtgegenstand „Erziehungswissenschaft“ betreffende Zeile:

„Erziehungswissenschaft V 1 1 2 I“;

bb) entfällt in der Z 1 die den Pflichtgegenstand „Geschichte der Berufsbildung“ betreffende Zeile;

cc) lautet in der Z 3 (Fachwissenschaften und Fachdidaktik) die den Pflichtgegenstand „Fachliche Bildung“ betreffende Zeile:

„Fachliche Bildung ... S/Ü 4—5 4—5 8—10 I“;

dd) wird in der Z 3 nach der den Pflichtgegenstand „Fachliche Bildung“ betreffenden Zeile eingefügt:

„Informatik S/Ü 2 2 4 II“;

ee) lautet in der Z 3 die den Pflichtgegenstand „Werkstätten — Betriebslehre“ betreffende Zeile:

„Werkstätten — Betriebslehre S 1 1 2 I“;

ff) lautet in der Z 4 (Ergänzende Studienveranstaltungen) die den Pflichtgegenstand „Volkswirtschaftslehre“ betreffende Zeile:

„Volkswirtschaftslehre S 2 — 2 II“;

gg) lautet die die Gesamtstundenzahl betreffende Zeile:

„39—40 33—34 72—74“;

b) entfällt im Unterabschnitt B (Freigegenstände) die den Freigegenstand „Informatik“ betreffende Zeile.

22. In der Anlage VIII, Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben, didaktische Grundsätze sowie Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände, ausgenommen Religionspädagogik) wird folgender dritter Absatz angefügt:

„Im Pflichtgegenstand „Fachliche Bildung“ ist die Wochenstundenzahl innerhalb der in der Stundentafel vorgesehenen Grenzen vom Direktor der Berufspädagogischen Akademie im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsvorstand festzusetzen. Der Entscheidung hierüber sind unter Bedachtnahme auf die von den Studierenden eingebrachten Vorkenntnisse die spezifischen Erfordernisse jener Fachgruppen und Unterrichtsgegenstände, für welche die Studierenden die Lehrbefähigung anstreben, insbesondere auch der Umfang der in den einzelnen Fachbereichen notwendigerweise einzusetzenden aktuellen Technologien und das Ausmaß der erforderlichen fremdsprachlichen Schulung, zugrunde zu legen.“

23. In der Anlage IX (Lehrplan für die Lehramtsausbildung für Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung, viersemestriger Studiengang) lautet die Überschrift:

**„LEHRPLAN FÜR DIE LEHRAMTSAUSBILDUNG FÜR TEXTVERARBEITUNG
(COMPUTERUNTERSTÜTZTE TEXTVERARBEITUNG, STENOTYPIE, PHONOTYPIE)
(viersemestriger Studiengang)“.**

24. In der Anlage IX, Abschnitt I (Stundentafel),

a) Unterabschnitt A (Pflichtgegenstände),

aa) lautet die Z 2 (Didaktik und schulpraktische Ausbildung):

„2. Didaktik und schulpraktische Ausbildung

Unterrichtstechnologie und Mediendidaktik	S/Ü	1	1	—	—	2	III
Schulbesuche und Lehrübungen (einschließlich Schulpraktisches Seminar) in Kurzschrift	Ü/S	—	3	2	2	7	III
Schulbesuche und Lehrübungen (einschließlich Schulpraktisches Seminar) in Maschinschreiben . . .	Ü/S	—	3	2	2	7	III
Schulbesuche und Lehrübungen (einschließlich Schulpraktisches Seminar) in Stenotypie, Phonotypie und Datentypie	Ü/S	—	—	2	2	4	III
Schulbesuche und Lehrübungen (einschließlich Schulpraktisches Seminar) in Computerunterstützter Textverarbeitung	Ü/S	—	—	2	2	4	III
Training des Lehrverhaltens	Ü	1	1	—	—	2	III“;

bb) lauten in der Z 3 (Fachwissenschaften und Fachdidaktik) die dem Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaftslehre“ folgenden Zeilen:

„Kurzschrift	S/Ü	3	3	1	1	8	III
Maschinschreiben	S/Ü	2	2	—	—	4	III
Stenotypie, Phonotypie und Datentypie (einschließlich besonderer Sprechtechnik für Stenotypie und Phonotypie)	S/Ü	2	2	1	1	6	II
Computerunterstützte Textverarbeitung	S/Ü	2	2	2	2	8	II
Informatik	S/Ü	2	1	1	1	5	II
Büroorganisation und Bürotechnik	S	1	1	1	1	4	II

Fachdidaktik der Kurzschrift.....	V	2	1	1	1	5	II
Fachdidaktik des Maschinschreibens	V	2	1	1	1	5	II
Fachdidaktik der Stenotypie, Phontypie und Datentypie	V	—	1	2	2	5	II
Fachdidaktik der Computerunterstützten Textverarbeitung	V	—	1	2	2	5	I“;

cc) lautet die die Gesamtstundenzahl betreffende Zeile:

„35 34 31 28 128“;

b) Unterabschnitt B (Freigegegenstände),

aa) lautet die den Freigegegenstand „Kurzschrift — Systemtraining“ betreffende Zeile:

„Kurzschrift — Systemtraining Ü — — — 1 1 IV“;

bb) wird nach der den Freigegegenstand „Kurzschrift — Systemtraining“ betreffenden Zeile eingefügt:

„Computerunterstützte Textverarbeitung — Anwendung Ü 2 2 1 1 6 II“;

cc) lautet die den Freigegegenstand „Aktuelle Fachgebiete“ betreffende Zeile:

„Aktuelle Fachgebiete..... V/S/Ü 2 2 2 2 8 (I—VI)“.

25. In der Anlage IX lautet der Abschnitt II (allgemeines Bildungsziel):

„Der viersemestrige Studiengang der Lehramtsausbildung für Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phontypie) hat den Studierenden jenes Maß an Berufsgesinnung und an fachlichem Wissen und Können zu vermitteln, das sie zur Ausübung des Berufes als Lehrer für den Unterricht in Textverarbeitung (Computerunterstützte Textverarbeitung, Stenotypie, Phontypie) befähigt.“

26. In der Anlage IX, Abschnitt III (Bildungs- und Lehraufgaben, didaktische Grundsätze sowie Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände),

a) Unterabschnitt A (Pflichtgegenstände),

aa) lautet in der Z 2 (Didaktik und schulpraktische Ausbildung) der Pflichtgegenstand „Schulbesuche und Lehrübungen in Kurzschrift“:

„SCHULBESUCHE UND LEHRÜBUNGEN (EINSCHLIESSLICH SCHULPRAKTISCHES SEMINAR) IN KURZSCHRIFT

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnisvermittlung über verschiedene Unterrichtsmethoden in der Schulpraxis sowie über deren Vor- und Nachteile.

Befähigung, die theoretischen Kenntnisse in die Praxis umzusetzen.

Befähigung, selbständig zu unterrichten.

Befähigung, aus dem Vergleich der in der Theorie und Praxis gewonnenen Erkenntnisse mit den praktischen Erfahrungen die richtigen Schlüsse für den eigenen Unterricht zu ziehen.

Lehrstoff:

Teilnahme am Kurzschriftunterricht als Hörer.

Lehrübungen.

Selbständige Unterrichtsgestaltung.

Unterrichtsbeobachtung.

Analyse und Diskussion der als Hörer von Unterrichtsstunden sowie der im selbständigen Unterricht gewonnenen Erfahrungen.

Didaktische Grundsätze:

Die Schulbesuche sind im Hinblick auf das angestrebte Bildungsziel der Lehramtsausbildung in verschiedenen Schularten durchzuführen.

Die Lehrübungen sollen unter Anleitung zunächst nur Teile einer Unterrichtsstunde umfassen und später im Umfang und in der Schwierigkeit gesteigert werden.

Im Seminarteil soll der Leiter der Unterrichtsveranstaltung insbesondere beratende Funktion ausüben.“;

bb) lautet in der Z 2 der Pflichtgegenstand „Schulbesuche und Lehrübungen in Maschinschreiben“:

„SCHULBESUCHE UND LEHRÜBUNGEN (EINSCHLIESSLICH SCHULPRAKTISCHES SEMINAR) IN MASCHINSCHREIBEN

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe den Pflichtgegenstand „Schulbesuche und Lehrübungen (einschließlich Schulpraktisches Seminar) in Kurzschrift“.

Lehrstoff:

Teilnahme am Maschinschreibunterricht als Hörer.

Lehrübungen.

Selbständige Unterrichtsgestaltung.

Unterrichtsbeobachtung.

Analyse und Diskussion der als Hörer von Unterrichtsstunden sowie der im selbständigen Unterricht gewonnenen Erfahrungen.

Didaktische Grundsätze:

Siehe den Pflichtgegenstand „Schulbesuche und Lehrübungen (einschließlich Schulpraktisches Seminar) in Kurzschrift.“;

cc) tritt in der Z 2 an die Stelle des Pflichtgegenstandes „Schulbesuche und Lehrübungen in Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung“:

„SCHULBESUCHE UND LEHRÜBUNGEN (EINSCHLIESSLICH SCHULPRAKTISCHES SEMINAR) IN STENOTYPYIE, PHONOTYPYIE UND DATENTYPYIE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe den Pflichtgegenstand „Schulbesuche und Lehrübungen (einschließlich Schulpraktisches Seminar) in Kurzschrift“.

Lehrstoff:

Teilnahme am Stenotypie-, Phonotypie- und Datentypieunterricht als Hörer.

Lehrübungen.

Selbständige Unterrichtsgestaltung.

Unterrichtsbeobachtung.

Analyse und Diskussion der als Hörer von Unterrichtsstunden sowie der im selbständigen Unterricht gewonnenen Erfahrungen.

Didaktische Grundsätze:

Siehe den Pflichtgegenstand „Schulbesuche und Lehrübungen (einschließlich Schulpraktisches Seminar) in Kurzschrift.“;

dd) entfallen in der Z 2 die Pflichtgegenstände „Schulpraktisches Seminar aus Kurzschrift“, „Schulpraktisches Seminar aus Maschinschreiben“ und „Schulpraktisches Seminar aus Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung“;

ee) wird in der Z 2 nach dem neuen Pflichtgegenstand „Schulbesuche und Lehrübungen (einschließlich Schulpraktisches Seminar) aus Stenotypie, Phonotypie und Datentypie“ eingefügt:

„SCHULBESUCHE UND LEHRÜBUNGEN (EINSCHLIESSLICH SCHULPRAKTISCHES SEMINAR) IN COMPUTERUNTERSTÜTZTER TEXTVERARBEITUNG

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe den Pflichtgegenstand „Schulbesuche und Lehrübungen (einschließlich Schulpraktisches Seminar) in Kurzschrift“.

Lehrstoff:

Teilnahme am Unterricht in Computerunterstützter Textverarbeitung als Hörer.

Lehrübungen.

Selbständige Unterrichtsgestaltung.

Unterrichtsbeobachtung.

Analyse und Diskussion der als Hörer von Unterrichtsstunden sowie der im selbständigen Unterricht gewonnenen Erfahrungen.

Didaktische Grundsätze:

Siehe den Pflichtgegenstand „Schulbesuche und Lehrübungen (einschließlich Schulpraktisches Seminar) in Kurzschrift.“;

ff) lautet in der Z 2 die Überschrift des Pflichtgegenstandes „Training des Lehrverhaltens aus Kurzschrift“:

„TRAINING DES LEHRVERHALTENS“;

gg) entfallen in der Z 2 die Pflichtgegenstände „Training des Lehrverhaltens aus Maschinschreiben“ und „Training des Lehrverhaltens aus Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung“;

hh) wird in der Z 3 (Fachwissenschaften und Fachdidaktik) im Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaftslehre“ in der Rubrik „Didaktische Grundsätze“ das Wort „Lehrgangsteilnehmer“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt;

ii) lautet in der Z 3 der Pflichtgegenstand „Kurzschrift“:

„KURZSCHRIFT

Bildungs- und Lehraufgabe:

Befähigung zur Beherrschung des Systemaufbaus der Kurzschrift (Wiener Urkunde 1968) sowie zur Beherrschung der Vorbildschrift.

Befähigung, mindestens 150 Silben pro Minute zu schreiben. Befähigung, eigene und fremde Stenogramme zu lesen.

Befähigung zur Beherrschung der Kurzschrift als Notiz- und Konzeptschrift.

Vermittlung von Kenntnissen über Entstehung und Entwicklung der Kurzschrift.

Lehrstoff:

Verkehrsschrift und Eilschrift.

Systemtraining.

Kurzschrift als Notiz- und Konzeptschrift.

Schnellschrift-Praxis.

Überblick über die Entstehung der Kurzschrift; Entwicklung der Deutschen Einheitskurzschrift.

Die Wiener Urkunde 1968.

Didaktische Grundsätze:

Beim Erarbeiten der Kurzschrift sind die Studierenden mit der Systemurkunde genauestens vertraut zu machen.

Im Systemtraining soll die Kenntnis der Systemurkunde vertieft werden, wobei parallel zur Erarbeitung der einzelnen Paragraphen der Systemurkunde die entsprechenden praktischen Übungen durchzuführen sind. Hierbei ist besonders schwierigen Kapiteln der Vorzug zu geben.

Bei der Erarbeitung der Kurzschrift als Notiz- und Konzeptschrift ist auf die korrekte Erfassung von Inhalten und auf das Erkennen von wesentlichen Sinnzusammenhängen besonderer Wert zu legen.

In der Schnellschrift-Praxis ist die Anwendung der Eilschrift unter Einbeziehung wichtiger Kürzungen aus der Redeschrift zu perfektionieren.

Zur Pflege der Schrift sind zielgerichtete Übungen durchzuführen (Tafelschrift als Vorbildschrift).

Bei der Erarbeitung sämtlicher Bildungsinhalte ist einschlägige Fachliteratur zu verwenden (zB Fachzeitschriften, Kurzschrift-Wörterbücher, Kommentare usw.). In der Geschichte der Kurzschrift sind lediglich Marksteine der Entwicklung sowie der Weg zur Wiener Urkunde 1968 hervorzuheben.“;

jj) lautet in der Z 3 im Pflichtgegenstand „Maschinschreiben“ in der Rubrik „Didaktische Grundsätze“ der letzte Absatz:

„Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen sind herzustellen.“;

kk) tritt in der Z 3 an die Stelle des Pflichtgegenstandes „Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung (einschließlich besonderer Sprechtechnik für Stenotypie und Phonotypie)“:

„STENOTYPİE, PHONOTYPİE UND
DATENTYPİE

(einschließlich besonderer Sprechtechnik für
Stenotypie und Phonotypie)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Befähigung, eigene sowie fremde Stenogramme und Phonogramme zu übertragen.

Vermittlung grundlegender Kenntnisse über Aufbau, Einsatz, Arbeitsweise und Organisation der herkömmlichen Textverarbeitung.

Befähigung zur Beherrschung der besonderen Sprechtechnik für Stenotypie und Phonotypie unter Berücksichtigung der entsprechenden ÖNORMEN.

Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die Arten der Datenerfassung, ihre Bedeutung und ihre Organisation in der Praxis.

Lehrstoff:

Übertragen von mustergültig gekürzten stenographischen Vorlagen und vorbildlichen Phonogrammen.

Übertragen von eigenen und fremden Stenogrammen.

Formrichtiges Gestalten von Schriftstücken aller Art nach Stenogramm und Phonogramm.

Diktierübungen für Kurzschrift, Maschinschreiben, Stenotypie und Phonotypie.

Diktate mit gleichbleibender und wechselnder Geschwindigkeit.

Besprechen von Tonträgern.

Übungen zur Datenerfassung unter besonderer Berücksichtigung numerischer Daten und der ausgelagerten Zehner-Tastatur.

Didaktische Grundsätze:

Bei den Übungen ist insbesondere der für die Stenotypie und Phonotypie typische Arbeitsrhythmus zu erarbeiten.

Als Themen sind Texte aus der Praxis zu verwenden.

Auf die Brauchbarkeit aller Schriftstücke im Hinblick auf die Praxis ist besonderer Wert zu legen.

Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen sind herzustellen.

Die Arbeiten in der herkömmlichen Textbearbeitung und Textverarbeitung sind praxisgemäß durchzuführen.

Bei der Diktantenschulung sind die „Richtlinien für Phonotypie“ zu verwenden.

Die Übungen im Bereich der Datentypie sind praxisorientiert unter Einsatz des Computers durchzuführen.“;

ll) wird in der Z 3 nach dem neuen Pflichtgegenstand „Stenotypie, Phonotypie und Datentypie (einschließlich besonderer Sprechtechnik für Stenotypie und Phonotypie)“ eingefügt:

„COMPUTERUNTERSTÜTZTE TEXTVERARBEITUNG

Bildungs- und Lehraufgabe:

Befähigung, Schriftstücke der Wirtschaft, der Verwaltung und des persönlichen Bereichs unter Einsatz des Computers unter Berücksichtigung verschiedener Normen zu erstellen.

Beherrschen aller notwendigen Funktionen für die übliche Büroarbeit unter Einsatz eines zeitgemäßen Text- und Dateiprogrammes.

Vermittlung von Kenntnissen über andere Software-Pakete.

Weckung des Verständnisses für die Bedeutung der Computerunterstützten Textverarbeitung in der Praxis.

Befähigung zum selbständigen Lösen von praxisorientierten Aufgabenstellungen.

Lehrstoff:

Anwenden aller vorhandenen Möglichkeiten der Computerunterstützten Textverarbeitung, insbesondere Anlegen, Bearbeiten, Speichern und Ausdrucken von Schriftstücken nach langschriftlichen, maschinschriftlichen und kurzschriftlichen Unterlagen sowie nach Diktat und nach Tonträgern.

Lösen von praxisorientierten Aufgabenstellungen in Einzel- und Teamarbeit.

Dateierstellung und -bearbeitung.

Erstellen von Serien- und Standardbriefen; Bausteinkorrespondenz.

Organisation der Computerunterstützten Textverarbeitung.

Entwicklungstendenzen im Bereich der Büroautomation.

Ergonomie am Bildschirmarbeitsplatz.

Sozioökonomische Aspekte und Auswirkungen der Bildschirmarbeit.

Didaktische Grundsätze:

Das Erstellen praxisgerechter und unterschrittreifer Schriftstücke mit dem Computer nach langschriftlichen, maschinschriftlichen und kurzschriftlichen Unterlagen sowie nach direkter Ansage und Phonogramm soll im Vordergrund der Unterrichtsarbeit stehen.

Die Motivation der Studierenden soll durch aktuelle Fallbeispiele aus der Praxis erhöht werden.“;

mm) tritt in der Z 3 an die Stelle des Pflichtgegenstandes „Einführung in die Datenverarbeitung“:

„INFORMATIK

Siehe Anlage II“;

nn) lautet in der Z 3 die Überschrift des Pflichtgegenstandes „Bürotechnik und Büroorganisation“:

„BÜROORGANISATION UND BÜROTECHNIK“;

oo) lauten in der Z 3 im neuen Pflichtgegenstand „Büroorganisation und Bürotechnik“ in der Rubrik „Didaktische Grundsätze“ der erste und der dritte Absatz:

„Der Lehrstoff ist unter Bedachtnahme auf die Bedeutung der Geräte für eine moderne Büroorganisation sowie für eine ergonomisch richtige Arbeitsplatzgestaltung zu behandeln.

Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen sind herzustellen.“;

pp) wird in der Z 3 im Pflichtgegenstand „Fachdidaktik der Kurzschrift“ in der Rubrik „Lehrstoff“ im zweiten Absatz nach der Wendung „Planung von Unterrichtseinheiten und Lernphasen“ angefügt:

„Übungen zur Gestaltung des Unterrichtes im aktiven Stenographieren (Verwendung der Kurzschrift als Notiz- und Konzeptschrift).“;

qq) lautet in der Z 3 die Überschrift des Pflichtgegenstandes „Fachdidaktik des Stenotypie-, Phonotypie- und Textverarbeitungsunterrichtes“:

„FACHDIDAKTIK DER STENOTYPIE, PHONOTYPIE UND DATENTYPIE“;

rr) werden in der Z 3 im neuen Pflichtgegenstand „Fachdidaktik der Stenotypie, Phonotypie und Datentypie“

aaa) in der Rubrik „Bildungs- und Lehraufgabe“ das Wort „Textverarbeitung“ durch das Wort „Datentypie“,

bbb) in der Rubrik „Lehrstoff“ im zweiten und im dritten Absatz jeweils die Worte „Textverarbeitungsunterrichtes“ durch die Worte „Datentypieunterrichtes“,

ccc) in der Rubrik „Didaktische Grundsätze“ das Wort „Textverarbeitungsunterricht“ durch das Wort „Datentypieunterricht“

ersetzt;

ss) wird in der Z 3 nach dem neuen Pflichtgegenstand „Fachdidaktik der Stenotypie, Phonotypie und Datentypie“ angefügt:

„FACHDIDAKTIK DER COMPUTERUNTERSTÜTZTEN TEXTVERARBEITUNG

Bildungs- und Lehraufgabe:

Befähigung, aufbauend auf dem in der Fachwissenschaft erworbenen Wissen und Können den Unterricht im Gegenstand „Computerunterstützte Textverarbeitung“ selbständig sowie didaktisch und methodisch richtig zu gestalten.

Befähigung, zu methodischen Problemen kritisch Stellung zu nehmen.

Lehrstoff:

Analyse und Interpretation der einschlägigen Lehrpläne.

Grundlagen eines altersgemäßen Unterrichts in Computerunterstützter Textverarbeitung.

Lehrstoffverteilung. Planung von Unterrichtseinheiten und Lernphasen.

Methodische Probleme des Unterrichtes in Computerunterstützter Textverarbeitung.

Verwendung von Lehr- und Lernmitteln sowie Auswahl und Aufbau von Texten.

Sicherung des Unterrichtsertrages (insbesondere Fehlerdiagnose und Fehlerbehandlung).

Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung.

Einführung in die Fachliteratur.

Vorbereitung und Auswertung von Exkursionen und Lehrausgängen.

Didaktische Grundsätze:

Bei der Erarbeitung des Lehrstoffes ist besonderes Gewicht auf die unmittelbare Verwertbarkeit im Unterricht des Gegenstandes „Computerunterstützte Textverarbeitung“ zu legen.

Die Querverbindungen zu anderen einschlägigen Unterrichtsgegenständen, insbesondere zu den Pflichtgegenständen der Didaktik und der schulpraktischen Ausbildung sowie der Fachwissenschaft, sind besonders zu pflegen und zu nützen.“;

b) Unterabschnitt B (Freigegenstände),

aa) lauten im Freigegenstand „Kurzschrift — Systemtraining“ die Rubriken „Bildungs- und Lehraufgabe“ und „Didaktische Grundsätze“:

„Bildungs- und Lehraufgabe:

Befähigung zu perfekter Beherrschung der Systemurkunde und zur Umsetzung dieses Wissens und Könnens im Kurzschriftunterricht.

Didaktische Grundsätze:

Aufbauend auf dem in der Fachwissenschaft erworbenen Wissen und Können ist auf die einzelnen Abschnitte der Systemurkunde genauestens einzugehen.

Bei der didaktischen Aufbereitung des Lehrstoffes ist auf die Erfordernisse der verschiedenen Schularten Bedacht zu nehmen.“;

bb) wird nach dem Freigegenstand „Kurzschrift — Systemtraining“ eingefügt:

„COMPUTERUNTERSTÜTZTE TEXTVERARBEITUNG — ANWENDUNG

Bildungs- und Lehraufgabe:

Befähigung, das in der Fachwissenschaft gewonnene Wissen und Können in die Praxis umzusetzen und die verschiedenen Funktionen und Möglichkeiten der Computerunterstützten Textverarbeitung auf praktische Fallbeispiele anzuwenden.

Befähigung, Anwendungsbeispiele selbständig unterrichten zu können.

Weckung des Verständnisses zur praktischen Umsetzung von Organisationswissen.

Lehrstoff:

Selbständiges Üben am Computer.

Anwenden der vorhandenen Textverarbeitungs-Software aufgrund von Problemstellungen der Praxis in der Textbearbeitung und Textverarbeitung einschließlich der Dateiverwaltung.

Anwenden von Organisationsgrundsätzen anhand praktischer Fälle.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Erstellung aller Arten von Schriftstücken mit dem Computer soll im Vordergrund der Unterrichtsarbeit stehen.

Kurzschriftliche, maschinschriftliche und andere Vorlagen einschließlich Phonogrammen sollen einbezogen werden.

Die sichere Beherrschung von Arbeitsabläufen und die hierfür notwendigen Fertigkeiten sind zu fördern.“;

27. In der Anlage X (Lehrplan der Vorbereitungslehrgänge für Erweiterungsprüfungen für Lehrer des hauswirtschaftlichen Fachunterrichtes und für Lehrer des gewerblichen Fachunterrichtes [Mode

und Bekleidungstechnik]) lautet der Klammerausdruck nach der Überschrift:

„(Deutsch, Staatsbürgerkunde, Berufskunde, Teilbereich Erziehungslehre des Unterrichtsgegenstandes „Gesundheits- und Erziehungslehre“, Musik, Rechnen und elektronische Datenverarbeitung, Textverarbeitung, Leibesübungen an Haushaltungsschulen und Hauswirtschaftsschulen; Geschichte, Geographie an Hauswirtschaftsschulen; Entwurf-

und Modezeichnen an Fachschulen für Mode und Bekleidungstechnik)“.

28. In der Anlage X, Abschnitt III (Aufbau, Stundenzahl, Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der einzelnen Vorbereitungslehrgänge),

a) lit. b (Vorbereitungslehrgang für Geschichte)

aa) lautet die Stundentafel:

„b) Geschichte

	Art der Unterrichtsveranstaltung	Gesamtzahl der Unterrichtsstunden		Lehrverpflichtungsgruppe
		ohne Fernunterricht	mit Fernunterricht	
Zeitgeschichte unter besonderer Berücksichtigung Österreichs	S	135	90	I
Fachdidaktik	S	30	20	I
Unterrichtsplanung	S	15	10	I
		180	120“;	

bb) lautet der erste Satz in der Rubrik „Bildungs- und Lehraufgabe“:

„Vermittlung eines Überblicks über die Zeitgeschichte unter besonderer Berücksichtigung Österreichs.“;

cc) lautet die Rubrik „Lehrstoff“:

„Lehrstoff:

Zeitgeschichte unter besonderer Berücksichtigung Österreichs:

Der Erste Weltkrieg und dessen Auswirkungen auf die Entwicklung der europäischen Staaten und der USA.

Faschismus, Nationalsozialismus und Kommunismus.

Europa in der Zwischenkriegszeit.

Innen- und außenpolitische Probleme der Ersten Republik. Österreich 1938.

Der Zweite Weltkrieg.

Die Weltsituation 1945.

Politik der Weltmächte USA und UdSSR. Bündnisysteme; Entkolonialisierung und Probleme der Dritten Welt.

Krisenherde der Weltpolitik und Friedensbestrebungen. Die Zweite Republik in Österreich.

Besatzungszeit, Staatsvertrag, Neutralitätserklärung.

Die politische, soziale und kulturelle Entwicklung Österreichs seit 1955.

Die zweite industrielle Revolution; Änderungen im Wirtschafts- und Sozialgefüge der Welt, Europas und Österreichs.

Politische, wirtschaftliche und kulturelle Tendenzen der Gegenwart.

Die Frau in der modernen Gesellschaft.

Fachdidaktik:

Gestaltung der Unterrichtsstunde. Mittel der Veranschaulichung.

Exkursionen. Einbeziehung aktueller Anlässe.

Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung im Geschichtsunterricht.

Unterrichtsplanung:

Das Bildungsziel des Unterrichts in Geschichte. Stellung des Geschichtsunterrichts im Lehrplan der Hauswirtschaftsschule.

Lehrstoffverteilung; Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen.

Behandlung fachübergreifender Probleme.

Hospitationen; Unterrichtsanalysen.“;

b) lit. c (Vorbereitungslehrgang für Geographie)

aa) lautet die Stundentafel:

„c) Geographie

	Art der Unterrichts- veranstaltung	Gesamtzahl der Unterrichtsstunden		Lehrver- pflichtungs- gruppe
		ohne Fern- unterricht	mit Fern- unterricht	
Geographie Österreichs	S	135	90	I
Fachdidaktik	S	30	20	I
Unterrichtsplanung	S	15	10	I
		180	120“;	

bb) lautet der erste Satz in der Rubrik „Bildungs- und Lehraufgabe“:

„Vermittlung eines Überblicks über die Geographie Österreichs.“;

cc) entfallen in der Rubrik „Lehrstoff“ das Kapitel „Allgemeine Geographie“ und das Kapitel „Geographie Europas“;

c) lit. f (Vorbereitungslehrgang für Lebenskunde und Erziehungslehre [an Hauswirtschaftsschulen] und Teilbereich des Unterrichtsgegenstandes „Lebenskunde, Gesundheits- und Erziehungslehre“ an Haushaltungsschulen)

aa) lautet die Überschrift:

„f) Erziehungslehre

(Teilbereich des Unterrichtsgegenstandes „Gesundheits- und Erziehungslehre“ an Haushaltungsschulen und Hauswirtschaftsschulen)“;

bb) lautet in der Rubrik „Lehrstoff“ im Kapitel „Fachdidaktik“ der letzte Absatz:

„Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung im Teilbereich Erziehungslehre des Unterrichtsgegenstandes „Gesundheits- und Erziehungslehre.“;

cc) tritt in der Rubrik „Lehrstoff“ im Kapitel „Unterrichtsplanung“ an die Stelle des ersten und des zweiten Absatzes:

„Bildungsziel und Bedeutung des Teilbereiches Erziehungslehre im Unterrichtsgegenstand „Gesundheits- und Erziehungslehre“ an Haushaltungsschulen und Hauswirtschaftsschulen.“;

d) tritt in der lit. g (Vorbereitungslehrgang für Rechnen [an Haushaltungsschulen] und für Wirtschaftliches Rechnen [an Hauswirtschaftsschulen]) an die Stelle des bisherigen Vorbereitungslehrganges:

„g) Rechnen und elektronische Datenverarbeitung

	Art der Unterrichts- veranstaltung	Gesamtzahl der Unterrichtsstunden		Lehrver- pflichtungs- gruppe
		ohne Fern- unterricht	mit Fern- unterricht	
Rechnerische Grundlagen und praxisbezogene Anwendung	S	30	20	I
Zinsen- und Terminrechnung	S	22	15	I
Rechnungen des Bankwesens	S	23	15	I
Kalkulation	S	30	20	I
Personalverrechnung	S	22	15	I
Elektronische Datenverarbeitung	S	113	75	I
Fachdidaktik	S	37	25	I
Unterrichtsplanung	S	23	15	I
		300	200	

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Studierenden sollen die in gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Bereichen vorkommenden Berechnungen in den Grundzügen beherrschen lernen.

Die Studierenden sollen einen Einblick in die Arbeitsweise elektronischer Datenverarbeitungsanlagen erhalten, deren Auswirkungen auf Mensch

und Gesellschaft (einschließlich der ergonomischen Probleme) kennenlernen und zum konstruktiven Einsatz von Programmiersprachen und Programmen befähigt werden.

Die Studierenden sollen die fachwissenschaftlichen Inhalte im Unterricht der Hauswirtschaftsschule und der Haushaltungsschule fachdidaktisch richtig umsetzen können.

Lehrstoff:

Rechnerische Grundlagen und praxisbezogene Anwendung:

Grundrechnungsarten; Bruchrechnen.
Maß- und Gewichtssysteme; elektrische Maße.
Schlußrechnung; Proportionsrechnung.
Prozentrechnung.
Verteilungsrechnung.
Berechnung von Flächen und Körpern.
Nährwertberechnung; Preisberechnung.
Lineare Gleichung.

Zinsen- und Terminrechnungen:

Zinsrechnung.

Terminrechnung.

Ratenrechnung.

Grundzüge des Bankrechnens:

Wechseldiskontierung.

Abrechnung von Wertpapieren (Effektenrechnung).

Abrechnung von Devisen und Valuten.

Kalkulation:

Kalkulation im Warenhandel (Bezugs-, Absatz- und Differenzkalkulation).

Kalkulation in Produktions- und Dienstleistungsbetrieben (besonders in Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieben).

Personalverrechnung:

Abrechnung von laufenden und sonstigen Bezügen (Sonderzahlungen). Verrechnung mit der Krankenkasse, dem Finanzamt und den Gemeinden.

Elektronische Datenverarbeitung:

Hardware: Grundlagen. Arten und Aufbau elektronischer Datenverarbeitungsanlagen; Zen-

traleinheit und Peripherie, schwerpunktmäßig auf einen PC bezogen. Datenträger. Datenfernübertragung.

Software: Mathematische und logische Voraussetzungen; Algorithmik.

Aufgaben der Betriebssysteme und Hilfsprogramme.

Zyklisches Phasenmodell; Programmiersprachen.

Anwenderprogramme und Programmpakete, insbesondere Arbeiten mit einem Tabellenkalkulationsprogramm, einem Dateiverwaltungsprogramm (Arten von Dateien, Dateiaufbau, Datensicherung und Datenschutz) und einem Textverarbeitungsprogramm.

Operating: Zentraleinheit; On- und Off-Line-Peripherie; Datenfernverarbeitung.

Umfeld: Einsatzmöglichkeiten der EDV.

Praktischer Einsatz von Computer und Drucker.

Bedeutung sowie wirtschaftliche, gesellschaftliche und psychologische Auswirkungen der EDV.

Ergonomie. Entwicklungstendenzen.

Organisation: Aufbau- und Ablauforganisation der EDV im Betrieb.

Nutzungsformen. Berufe in der EDV.

Fachdidaktik:

Gestaltung der Unterrichtsstunde.

Einsatzmöglichkeiten von Anschauungsmaterial.

Probleme bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung.

Schularbeiten.

Unterrichtsplanung:

Lehrstoffverteilung; Stundenplanung; Unterrichtsanalyse; Erfolgskontrolle.“;

e) lautet die lit. j (Vorbereitungslehrgang für Leibesübungen):

„j) Leibesübungen

	Art der Unterrichtsveranstaltung	Gesamtzahl der Unterrichtsstunden		Lehrverpflichtungsgruppe
		ohne Fernunterricht	mit Fernunterricht	
Fachtheoretische Grundlagen	S	26	16	I
Fachdidaktik	S	36	24	I
Praktisch-methodische Ausbildung				
Motorische Grundlagen	Ü	10	10	III
Boden- und Gerätturnen	Ü	20	20	III
Spiele	Ü	20	20	III
Leichtathletik	Ü	20	20	III
Schwimmen	Ü	20	20	III
Gymnastik und Tanz	Ü	28	20	III
Eislauf	Ü	20	10	III
		200	160	

Verpflichtender Ausbildungskurs im Skilauf (12—14 Kurshalbtage) III

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im Rahmen des Vorbereitungslehrganges sind jene Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die es den daran teilnehmenden Lehrern ermöglichen, die Schüler an Haushaltungs- und Hauswirtschaftsschulen unter Bedachtnahme auf die bestehenden Unterrichtsprobleme zu befähigen, in vielfältigen Bewegungssituationen eigenverantwortlich zu handeln und dadurch ein freudvolles Erleben allein und in Gemeinschaft mit anderen zu erfahren. Die Lehrer sollen außerdem befähigt werden, ihre Schüler zu sozialer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt zu erziehen, zur Selbstentfaltung und Selbstfindung der jungen Menschen beizutragen und damit deren gegenwärtiges und zukünftiges Leben zu bereichern.

Insbesondere ist sicherzustellen, daß die am Vorbereitungslehrgang teilnehmenden Lehrer die erforderlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten erwerben, um bei Schülern

- eine lebenslange Bewegungsbereitschaft im Hinblick auf die gesundheitliche und entwicklungsfördernde Wirkung der Leibesübungen zu erwirken,
- ein vielfältiges Bewegungskönnen in alltäglichen und sportmotorischen Handlungsfeldern zu fördern,
- Sportarten und deren Möglichkeiten als Freizeitgestaltung kennenzulernen,
- die koordinativen Grundlagen der Bewegung, die Anregung zur Bewegungskörperdarstellung und Bewegungsgestaltung und die Erschließung des Sinnes für ästhetische Bewegung zu verbessern,
- Körperfunktionen und Bewegungswirkungen für das physische, psychische und soziale Wohlbefinden durch Verbessern der organischen Leistungsfähigkeit bewußtzumachen,
- die Erfahrung der Wirkung aktiver Erholung und ausgleichender Bewegung sowie des psychischen und sozialen Wohlbefindens in Sportgruppen zu ermöglichen,
- Sicherheitsbewußtsein durch Erkennen und Vermeiden der Gefahren beim sportlichen Handeln sowie durch Anleiten zu tätiger Hilfe und situationsgemäßem Verhalten bei Sportunfällen anzunehmen.

Lehrstoff:

Fachtheoretische Grundlagen:

Eine Auswahl aus den folgenden Inhalten der einzelnen Wissenschaftsgebiete unter Anknüpfung an aktuelle Ereignisse und in Verbindung mit der praktisch-methodischen Ausbildung:

Sportpädagogik:

Sportpädagogische Grundbegriffe; Lehrplan und Curriculum; pädagogische Prinzipien.

Sportpsychologie:

Entwicklungspsychologische Aspekte: Entwicklungsphasen, Übungsbedarf und psychische Belastbarkeit, psychische Ursachen von Leistungsschwäche; positive und negative Auswirkungen des Sports auf die Persönlichkeit; Lehrerverhalten.

Lernpsychologische Aspekte: Lernprozesse, psychologische Aspekte motorischen Lernens (zB Transfer, Lernplateau, mentales Üben), Handlungsformen, Motivationsentwicklung, Leistungsmotivation, Motivationshilfen.

Spezielle Fragestellungen: emotionale Prozesse im sportlichen Handeln; interaktionspsychologische Probleme im Sport; Aggression, Frustration, Angst.

Sportsoziologie:

Einfluß der Gesellschaft auf den Sport und jener des Sports auf die Gesellschaft; soziale Schichtung und Sport; soziale Integration; soziales Lernen im Sport; Gruppendynamik im Sport; Koedukation.

Bewegungslehre:

Sportmotorische Eigenschaften, Bewegungseigenschaften; biomechanische Grundlagen und ihre Anwendung; spezielle Bewegungslehre und ihre Konsequenzen für die Methodik.

Fachdidaktik:

Interpretation des Lehrplans, insbesondere der Bildungs- und Lehraufgaben des Faches; spezielle Anwendung der didaktischen Grundsätze und der Unterrichtsprinzipien.

Zielproblematik: Bestimmung von Lernzielen im Zusammenhang mit der Stoffauswahl; Begründung von Zielentscheidungen (psycho-motorischer, sozial-affektiver, kognitiver Aspekt).

Unterrichtsorganisation: Jahresplanung; mittelfristige Planung auf Grund didaktisch-methodischer Analysen; Stundenplanung, Analyse und Reflexion von Sportstunden; Stundentypen; Stundenmodelle mit besonderen Schwerpunkten; Aufstellungs- und Betriebsformen; Betriebsweisen; Individualisierung; Differenzierung; Intensivierung des Unterrichts; Struktur des Lehr- und Lernvorganges; Unterrichtsverfahren; methodische Reihen, Sichern und Helfen; Korrektur; offene Lehr- und Lernsituation; Interaktionsformen; Lernkontrolle, Leistungserhebung, Aspekte der Schülerbeurteilung, altersspezifische sportmotorische Tests.

Spezielle Maßnahmen der Unfallverhütung, Entwicklung sicherheitsorientierten Verhaltens; Erkennen von Fehlhaltungen, Haltungsschwächen und Haltungsfehlern und spezielle Maßnahmen der Haltungserziehung; Gestaltung von Leibesübungen unter erschwerten Bedingungen; projektorientierter Unterricht; koedukativer Sportunterricht, Gesundheitsförderung, Hygiene; Wettkampfbestimmungen und Spielregeln.

Medieneinsatz und Literaturstudium: Einsatz von Musik; Verwendung alternativer Sport- und Spielgeräte; Verwendung des Videogerätes zur Bewegungsanalyse und Bewegungskorrektur; fachspezifische Gesetze, Erlässe, Verordnungen; Studium und Reflexion der einschlägigen Fachliteratur.

Praktisch-methodische Ausbildung:

Verbesserung der allgemein-motorischen Grundlagen sowie der Steigerung des Eigenkönnens in den Übungsbereichen unter Bedachtnahme auf die didaktisch-methodischen Erfordernisse des Unterrichtes in den Haushaltungs- und in den Hauswirtschaftsschulen unter einfachen und erschwerten Bedingungen (auch im Rahmen von Schulveranstaltungen).

Vermittlung des methodischen Aufbaus des fachspezifischen Lehrstoffes der Haushaltungsschule und der Hauswirtschaftsschule.

Vermittlung des situations- und sachgemäßen Sicherns und Helfens und eines speziellen Sicherheitsverhaltens.

Motorische Grundlagen:

Verbessern (und Erhalten)

- der allgemeinen Ausdauer und der Schnelligkeitsausdauer,
- der Kraft aller wesentlichen Muskelgruppen,
- der Reaktionsschnelligkeit,
- der Aktions- und Kraftschnelligkeit,
- der Gelenkigkeit in allen wesentlichen Gelenken:
 - besonders im Schulter- und im Hüftgelenk und in der Wirbelsäule,
- des Gleichgewichts,
- der Bewegungskoordination und Bewegungsharmonie,
- der Geschicklichkeit,
- der Gestaltungsfähigkeit.

Boden- und Gerätturnen:

Bewegen und Spielen an und mit Geräten.

Spezielle Fertigkeiten am Boden und an den Geräten.

Spiele:

Spontanes und kreatives Spielen.

Kleine Spiele:

Sportspiel

- Erweitern und Verfeinern der Spieltechnik durch Erarbeitung weiterführender Technikelemente.
Der Bedeutung und der Vielfalt der Sportspiele entsprechende Ausbildung, die sich an den aktuellen Spielkonzepten und modernen Methoden der Vermittlung orientiert.
- Vertiefen eines oder mehrerer Sportspiele im taktischen Bereich.

Leichtathletik:

Übungen und Trainingsformen zur Verbesserung der Lauftechnik und der Laufleistung.

Übungen zur Verbesserung der Weitsprung- bzw. Hochsprungtechniken.

Festigen der Technik im Wurf/Stoß.

Übungs- und Wettkampfformen unter nicht genormten Bedingungen.

Schwimmen:

Verbessern und Festigen der Schwimmarten.

Schwimmen mit verschiedenartigen Geräten.

Verbessern von Schwimmtechniken.

Wettschwimmen über kurze und mittlere Strecken.

Starten und Wenden.

Tauchen.

Rettungsschwimmen.

Allenfalls Erwerb des Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichens (Helferschein bzw. Retterschein.)

Gymnastik und Tanz:

Gymnastische Grundformen.

Selbständiges Finden von Bewegungsvarianten.

Grundformen des Bewegens mit Handgeräten.

Rhythmische Sportgymnastik.

Österreichische und andere nationale Volkstänze.

Künstlerischer Tanz.

Zeitgemäße Gesellschaftstänze.

Eislauf:

Bewegen und Spielen auf dem Eis.

Eisschnellauf.

Eiskunstlauf.

Eistanz.

Verpflichtender Ausbildungskurs im Skilauf:

Die verpflichtende Ausbildung im Skilauf hat jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die den künftigen Lehrer befähigen, im Rahmen des Pflichtgegenstandes Leibesübungen sowie im Rahmen von unverbindlichen Übungen und von Schulveranstaltungen Skiunterricht zu erteilen und darüber hinaus die Planung und Durchführung einer Wintersportwoche (Skikurs) zu leiten.“;

f) tritt in der lit. k [Vorbereitungslehrgang für Phonotypie (an Haushaltungsschulen) und für Stenotypie und Textverarbeitung (an Hauswirtschaftsschulen)] an die Stelle des bisherigen Vorbereitungslehrganges:

„k) Textverarbeitung

	Art der Unterrichts- veranstaltung	Gesamtzahl der Unterrichtsstunden		Lehrver- pflichtungs- gruppe
		ohne Fern- unterricht	mit Fern- unterricht	
Fachwissenschaft	S	160	110	II
Schulpraktische Übungen	Ü	30	20	III
Fachdidaktik	S	50	30	II
		240	160	

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Studierenden sollen ihre Fertigkeit im Maschinschreiben steigern. Sie sollen die für die Teilbereiche der Fachwissenschaft geltenden ÖNORMEN kennen und anwenden können. Sie sollen mit den aktuellen Geräten, die in der Büroorganisation verwendet werden, vertraut sein, diese handhaben und auch rationell einsetzen können.

Sie sollen sich im Hinblick auf die ständigen Neuerungen im Bereich der Bürotechnik und Büroorganisation der Notwendigkeit ständiger Weiterbildung bewußt werden.

Sie sollen den Unterricht im Unterrichtsgegenstand „Textverarbeitung“ richtig planen sowie erfolgreich gestalten und auswerten können.

Sie sollen die Fähigkeit zum normengerechten und fehlerfreien Erstellen von Schriftstücken der Wirtschaft, der Verwaltung und des persönlichen Bereiches unter praxisgemäßer Anwendung der computerunterstützten Textverarbeitung und unter Einbeziehung der Phontypie erlangen.

Lehrstoff:**Fachwissenschaft:**

Maschinschreiben: Abschreib- und Diktatübungen im Hinblick auf eine Steigerung der Geschwindigkeit bis zu 2400 Reinansschlägen bei 10-Minuten-Abschrift und bis zu 70 Silben pro Minute bei 3-Minuten-Diktaten.

Gestaltung von genormten und ungenormten Schriftstücken aus der betrieblichen, behördlichen und privaten Praxis nach hand- und maschinschriftlicher Vorlage sowie nach Ansage.

Phontypie: Übertragung und Gestaltung von Schriftstücken nach Tonträgern. Erstellen von Phonogrammen in korrekter Diktiersprache unter Bedachtnahme auf die geltenden ÖNORMEN.

Computerunterstützte Textverarbeitung: Anwenden aller vorhandenen Möglichkeiten der Computerunterstützten Textverarbeitung, insbesondere Anlegen, Bearbeiten, Speichern und Ausdrucken

von Schriftstücken nach hand- und maschinschriftlichen Unterlagen sowie nach Diktat und Tonträgern. Dateierstellung und -bearbeitung, Erstellen von Serien- und Standardbriefen; Bausteinkorrespondenz.

Ergonomie am Bildschirmarbeitsplatz. Sozioökonomische Aspekte und Auswirkungen der Arbeit am Bildschirm.

Büroorganisation und Bürotechnik:

Handhabung von aktuellen Geräten der Büroorganisation unter Bedachtnahme auf deren rationalen Einsatz. Entwicklungstendenzen in der Bürotechnik unter Berücksichtigung ergonomischer und sozioökonomischer Aspekte. Besprechung von Fachliteratur.

Schulpraktische Übungen:

Analyse von Fremdunterricht: Hospitationen; Videofilme.

Analyse von eigenem Unterricht: Mikroteaching; Lehrübungen (Planung, Durchführung, Evaluation).

Fachdidaktik:

Unterrichtsziele: Vorgaben des Lehrplanes. Lehrstoffverteilung (Auswahlkriterien, strukturelle Zusammenhänge, zeitliche Reihung). Ableitung von Unterrichtszielen (Präzision, Relevanz, Erreichbarkeit). Ausgewogenheit der Unterrichtsziele (kognitiv, affektiv, psychomotorisch; fachspezifisch, fachübergreifend; reproduzierend, anwendend, produzierend).

Methodik: Verschiedene Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel unter Berücksichtigung ihrer Eignung für die Erreichung der einzelnen Ziele der einschlägigen Unterrichtsgegenstände. Feststellen von Vorkenntnissen und Anknüpfen an früher Gelerntes. Unterrichtsphasen. Schulveranstaltungen.

Lernkontrolle: Feststellung des Unterrichtsertrages (Informationsfeststellung). Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung. Bewältigung hemmender Faktoren: Unterschiedliche Vorkenntnisse, fehlende Motivation, räumliche Hemmnisse, fehlende Hilfsmittel, große Schülerzahl, Zeitproblematik.

Didaktische Grundsätze:

Zur Feststellung der für den erfolgreichen Besuch des Vorbereitungslehrganges erforderlichen Vorkenntnisse der Studierenden soll zu Beginn des Lehrganges ein Einstufungstest durchgeführt werden. Der Vorbereitungslehrgang ist nicht in erster Linie zum Üben und Trainieren von Fertigkeiten bestimmt. Zur Information der Studierenden sind jedoch in angemessenen Zeitabständen Feststellungen über deren jeweiligen Leistungsstand durchzuführen.

Beim Thema „Entwicklungstendenzen in der Bürotechnik“ soll insbesondere auf Weiterbildungsmöglichkeiten durch Fachliteratur, Fachmessen und Firmenbesuche hingewiesen werden.

Schulpraktische Übungen und Fachdidaktik sollen zueinander in Wechselbeziehung stehen.“

29. In der Anlage XI (Lehrplan der Vorbereitungslehrgänge für Erweiterungsprüfungen für Lehrer an Berufsschulen) lautet der Klammerausdruck nach der Überschrift:

„(Werbetechnik, Politische Bildung, Lebende Fremdsprache, Leibesübungen, Textverarbeitung an Berufsschulen)“.

30. In der Anlage XI, Abschnitt III (Aufbau, Stundenzahl, Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der einzelnen Vorbereitungslehrgänge),

a) lautet die lit. d (Vorbereitungslehrgang für Leibesübungen):

„d) Leibesübungen

	Art der Unterrichtsveranstaltung	Gesamtzahl der Unterrichtsstunden		Lehrverpflichtungsgruppe
		ohne Fernunterricht	mit Fernunterricht	
Fachtheoretische Grundlagen	S	60	40	I
Fachdidaktik	S	60	40	I
Praktisch-methodische Ausbildung				
Motorische Grundlagen	Ü	8	8	III
Boden- und Gerätturnen	Ü	12	12	III
Spiele	Ü	20	20	III
Leichtathletik	Ü	16	16	III
Schwimmen	Ü	16	16	III
Gymnastik und Tanz	Ü	8	8	III
		200	160	

Verpflichtender Ausbildungskurs im Skilauf (12—14 Kurshalbtage) III

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im Rahmen des Vorbereitungslehrganges sind jene Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die es den daran teilnehmenden Lehrern ermöglichen, die Schüler an Berufsschulen unter Bedachtnahme auf die bestehenden Unterrichtsprobleme zu befähigen, in vielfältigen Bewegungssituationen eigenverantwortlich zu handeln und dadurch ein freudvolles Erleben allein und in Gemeinschaft mit anderen zu erfahren. Die Lehrer sollen außerdem befähigt werden, ihre Schüler zu sozialer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt zu erziehen, zur Selbstentfaltung und Selbstfindung der jungen Menschen beizutragen und damit deren gegenwärtiges und zukünftiges Leben zu bereichern.

Insbesondere ist sicherzustellen, daß die am Vorbereitungslehrgang teilnehmenden Lehrer die erforderlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten erwerben, um bei Schülern

- eine lebenslange Bewegungsbereitschaft im Hinblick auf die gesundheitliche und entwicklungsfördernde Wirkung der Leibesübungen zu erwirken,
- ein vielfältiges Bewegungskönnen in alltäglichen und sportmotorischen Handlungsfeldern zu fördern,
- Sportarten und deren Möglichkeiten als Freizeitgestaltung kennenzulernen,
- die koordinativen Grundlagen der Bewegung, die Anregung zu Bewegungskunst und Bewegungsgestaltung und die Erschließung des des Sinnes für ästhetische Bewegung zu verbessern,
- Körperfunktionen und Bewegungswirkungen für das physische, psychische und soziale Wohlbefinden durch Verbessern der organischen Leistungsfähigkeit bewußt zu machen,
- die Erfahrung der Wirkung aktiver Erholung und ausgleichender Bewegung sowie des psychischen und sozialen Wohlbefindens in Sportgruppen zu ermöglichen,
- Sicherheitsbewußtsein durch Erkennen und Vermeiden der Gefahren beim sportlichen

Handeln sowie durch Anleiten zu tätiger Hilfe und situationsgemäßem Verhalten bei Sportunfällen anzubahnen.

Lehrstoff:

Fachtheoretische Grundlagen:

Eine Auswahl aus den folgenden Inhalten der einzelnen Wissenschaftsgebiete unter Anknüpfung an aktuelle Ereignisse und in Verbindung mit der praktisch-methodischen Ausbildung:

Sportpädagogik:

Sportpädagogische Grundbegriffe; Wert- und Bildungsbereiche der Leibesübungen und des Sports; Erziehungsziele; Lehrplan und Curriculum; sportliche Leistung; pädagogische Prinzipien.

Sportpsychologie:

Entwicklungspsychologische Aspekte: Entwicklungsphasen, Übungsbedarf und psychische Belastbarkeit.

Persönlichkeitspsychologische Aspekte: psychische Ursachen von Leistungsschwäche; Persönlichkeit des Leibeserziehers; positive und negative Auswirkungen des Sports auf die Persönlichkeit; Lehrerverhalten.

Motivationspsychologische Aspekte: Handlungsformen, Motivationsentwicklung, Leistungsmotivation, Motivationshilfen.

Lernpsychologische Aspekte: Lernprozesse, Informationsverarbeitung, psychologische Aspekte motorischen Lernens (zB Transfer, Lernplateau, mentales Üben).

Spezielle Fragestellungen: emotionale Prozesse im sportlichen Handeln; interaktionspsychologische Probleme im Sport; regulative Methoden im Sport; Aggression, Frustration, Angst.

Sportsoziologie:

Einfluß der Gesellschaft auf den Sport und jener des Sports auf die Gesellschaft; soziale Mobilität durch Sport; soziale Schichtung und Sport.

Soziale Strukturen und Prozesse innerhalb des Sports: soziale Integration; soziales Lernen im Sport; Interaktionsprozesse im Sport; Gruppendynamik im Sport; Koedukation.

Bewegungslehre:

Prinzipien der Sportmotorik, sportmotorische Entwicklung, sportmotorische Eigenschaften, Bewegungseigenschaften; biomechanische Grundlagen und ihre Anwendung; spezielle Bewegungslehre und ihre Konsequenzen für die Methodik; Bewegungsanalysen.

Anatomie und Sportphysiologie:

Skelett- und Organsysteme im Hinblick auf die Bewegungsfunktion, auf Haltungsschäden und Haltungsschwächen; physiologische Bedingungen

für die Leistungs- und Belastungsfähigkeit des Organismus bei Leibesübungen und Sport.

Fachdidaktik:

Interpretation des Lehrplans, insbesondere der Bildungs- und Lehraufgaben des Faches; spezielle Anwendung der didaktischen Grundsätze und Unterrichtsprinzipien.

Zielproblematik: Bestimmung von Lernzielen im Zusammenhang mit der Stoffauswahl; Begründung von Zielentscheidungen (psychomotorischer, sozial-affektiver, kognitiver Aspekt).

Unterrichtsorganisation: Jahresplanung; mittelfristige Planung auf Grund didaktisch-methodischer Analysen; Stundenplanung; Studententypen; Stundenmodelle mit besonderen Schwerpunkten; Aufstellungs- und Betriebsformen; Betriebsweisen; Individualisierung; Differenzierung; Intensivierung des Unterrichts; Struktur des Lehr- und Lernvorganges; Unterrichtsverfahren; methodische Reihen; Sichern und Helfen; Korrektur; offene Lehr- und Lernsituation; Interaktionsformen; Lernkontrolle, Leistungserhebung, Aspekte der Schülerbeurteilung, altersspezifische sportmotorische Tests.

Spezielle Maßnahmen der Unfallverhütung, Entwicklung sicherheitsorientierten Verhaltens; Erkennen von Fehlhaltungen, Haltungsschwächen und Haltungsfehlern und spezielle Maßnahmen der Haltungserziehung (Vorbeugungsmaßnahmen gegen Belastungsschäden); Gestaltung von Leibesübungen unter erschwerten Bedingungen; projektorientierter Unterricht; koedukativer Sportunterricht; Gesundheitsförderung, Hygiene; Stoffsammlungen, Übungsprogramme, Wettkampfbestimmungen und Spielregeln.

Medieneinsatz und Literaturstudium: Einsatz von Musik; Verwendung alternativer Sport- und Spielgeräte; Verwendung des Videogerätes zur Bewegungsanalyse und Bewegungskorrektur; fachspezifische Gesetze, Erlässe, Verordnungen; Studium und Reflexion der einschlägigen Fachliteratur.

Praktisch-methodische Ausbildung:

Verbesserung der allgemein-motorischen Grundlagen sowie Steigerung des Eigenkönnens in den Übungsbereichen unter Bedachtnahme auf die didaktisch-methodischen Erfordernisse des Unterrichtes in den Berufsschulen unter einfachen bzw. erschwerten Bedingungen (auch im Rahmen von Schulveranstaltungen). Vermittlung des methodischen Aufbaus des fachspezifischen Lehrstoffes für Berufsschulen. Vermittlung des situations- und sachgemäßen Sicherns und Helfens und eines speziellen Sicherheitsverhaltens.

Motorische Grundlagen:

Verbessern (und Erhalten)
— der allgemeinen Ausdauer und Schnelligkeitsausdauer,

- der Kraft aller wesentlichen Muskelgruppen,
- der Reaktionsschnelligkeit,
- der Aktions- und Kraftschnelligkeit,
- der Gelenkigkeit in allen wesentlichen Gelenken, besonders im Schulter- und im Hüftgelenk und in der Wirbelsäule,
- des Gleichgewichts,
- der Bewegungskoordination und Bewegungsharmonie,
- der Geschicklichkeit,
- der Gestaltungsfähigkeit.

Boden- und Gerätturnen:

Bewegen und Spielen an und mit Geräten.

Spezielle Fertigkeiten am Boden und an den Geräten.

Spiele:

Spontanes und kreatives Spielen.

Kleine Spiele:

Sportspiel

- Erweitern und Verfeinern der Spieltechnik durch Erarbeitung weiterführender Technikelemente. Der Bedeutung und der Vielfalt der Sportspiele entsprechende Ausbildung, die sich an den aktuellen Spielkonzepten und modernen Methoden der Vermittlung orientiert (zB im Basketball, Fußball, Handball oder Volleyball).
- Vertiefen eines oder mehrerer Sportspiele im taktischen Bereich.

Leichtathletik:

Übungen und Trainingsformen zur Verbesserung der Lauftechnik und der Laufleistung.

Übungen für die Leistungsentwicklung in Weitsprung- bzw. Hochsprungtechniken.

Festigen der Technik im Wurf/Stoß.

Übungs- und Wettkampfformen unter nicht genormten Bedingungen.

Schwimmen:

Verbessern und Festigen der Schwimmmarten.

Schwimmen mit verschiedenartigen Geräten.

Wassergymnastik.

Verbessern von Schwimmtechniken.

Starten und Wenden.

Tauchen.

Wasserspringen.

Gymnastik und Tanz:

Gymnastische Grundformen.

Grundformen des Bewegens mit Handgeräten.

Österreichische und andere nationale Volkstänze.

Künstlerischer Tanz.

Zeitgemäße Gesellschaftstänze.

Verpflichtender Ausbildungskurs im Skilauf:

Die verpflichtende Ausbildung im Skilauf hat jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die den Lehrer befähigen, im Rahmen der unverbindlichen Übung Leibesübungen, allenfalls auch im Rahmen von Schulveranstaltungen, Skiunterricht zu erteilen.

Didaktische Grundsätze:

Die Ausbildung soll schwerpunktmäßig im praktisch-methodischen Bereich liegen, die das Erarbeiten der zugehörigen fachtheoretischen und fachdidaktischen Kenntnisse begleiten soll.

Vor der praktischen Ausbildung im Skilauf muß der Studierende den Besuchsnachweis eines Erste-Hilfe-Kurses erbringen; desgleichen ist vor der praktischen Ausbildung im Schwimmen der Retterschein nachzuweisen.

Bei der Auswahl der Übungsinhalte ist zu berücksichtigen, daß ihre Umsetzung im Berufsschulunterricht vielfach unter erschwerten Bedingungen erfolgen muß.

Auf das Sichern und Helfen in den einzelnen Übungsbereichen ist besonders hinzuweisen.

Nach einzelnen abgeschlossenen Abschnitten sollen Unterrichtseinheiten didaktisch und methodisch geplant und in ihren wesentlichen Teilen unterrichtsmäßig simuliert werden.

Die Gewichtung des Lehrstoffes soll auf die jeweiligen Fachbereiche und Unterrichtssituationen der Studierenden abgestimmt sein.“;

b) tritt in der lit. e (Vorbereitungslehrgang für Stenotypie und Phonotypie) an die Stelle des bisherigen Vorbereitungslehrganges:

„e) Textverarbeitung

	Art der Unterrichtsveranstaltung	Gesamtzahl der Unterrichtsstunden		Lehrverpflichtungsgruppe
		ohne Fernunterricht	mit Fernunterricht	
Fachwissenschaft	S	160	110	II
Schulpraktische Übungen	Ü	30	20	III
Fachdidaktik	S	50	30	II
		240	160	

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Studierenden sollen ihre Fertigkeit aus Kurzschrift und Maschinschreiben steigern. Sie sollen das System der Wiener Urkunde 1968 im Teil „Verkehrsschrift“ beherrschen und anwenden können und einen Überblick über den Teil „Eilschrift“ gewinnen.

Sie sollen die für die Teilbereiche der Fachwissenschaften geltenden ÖNORMEN kennen und anwenden können. Sie sollen mit den aktuellen Geräten, die in der Büroorganisation verwendet werden, vertraut sein, diese handhaben und auch rationell einsetzen können.

Sie sollen sich im Hinblick auf die ständigen Neuerungen im Bereich der Bürotechnik und Büroorganisation der Notwendigkeit ständiger Weiterbildung bewußt werden.

Sie sollen den Unterricht im Unterrichtsgegenstand „Textverarbeitung“ richtig planen sowie erfolgreich gestalten und auswerten können.

Sie sollen die Fähigkeit zum normgerechten und fehlerfreien Erstellen von Schriftstücken der Wirtschaft, der Verwaltung und des persönlichen Bereiches unter praxisgemäßer Anwendung der Computerunterstützten Textverarbeitung und unter Einbeziehung der Phontypie erlangen.

Lehrstoff:**Fachwissenschaft:**

Kurzschrift: Erarbeitung der Systemurkunde der Deutschen Einheitskurzschrift (Wiener Urkunde 1968) im Teil „Verkehrsschrift“ sowie überblicksmäßig im Teil „Eilschrift“ unter Bedachtnahme auf eine vorbildliche Tafelschrift.

Aufnahme von Diktaten bis zu einer Geschwindigkeit von 100 Silben pro Minute (3 Minuten Dauer).

Überblick über die Geschichte der Kurzschrift.

Maschinschreiben: Abschreib- und Diktatübungen im Hinblick auf eine Steigerung der Geschwindigkeit bis zu 2400 Reinansschlägen bei 10-Minuten-Abschrift und bis zu 70 Silben pro Minute bei 3-Minuten-Diktaten.

Gestaltung von genormten und ungenormten Schriftstücken aus der betrieblichen, behördlichen und privaten Praxis nach hand- und maschinschriftlicher Vorlage sowie nach Ansage.

Phontypie: Übertragung und Gestaltung von Schriftstücken nach Tonträgern. Erstellen von Phonogrammen in korrekter Diktiersprache unter Bedachtnahme auf die geltenden ÖNORMEN.

Computerunterstützte Textverarbeitung: Anwenden aller vorhandenen Möglichkeiten der Computerunterstützten Textverarbeitung, insbesondere

Anlegen, Bearbeiten, Speichern und Ausdrucken von Schriftstücken nach hand- und maschinschriftlichen Unterlagen sowie nach Diktat und Tonträgern. Dateierstellung und -bearbeitung, Erstellen von Serien- und Standardbriefen; Bausteinkorrespondenz.

Ergonomie am Bildschirmarbeitsplatz. Sozioökonomische Aspekte und Auswirkungen der Arbeit am Bildschirm.

Büroorganisation und Bürotechnik: Handhabung von aktuellen Geräten der Büroorganisation und Bürotechnik unter Bedachtnahme auf deren rationalen Einsatz. Entwicklungstendenzen in der Bürotechnik unter Berücksichtigung ergonomischer und sozioökonomischer Aspekte. Besprechung von Fachliteratur.

Schulpraktische Übungen:

Analyse von Fremdunterricht: Hospitationen; Videofilme.

Analyse von eigenem Unterricht: Mikroteaching; Lehrübungen (Planung, Durchführung, Evaluation).

Fachdidaktik:

Unterrichtsziele: Vorgaben des Lehrplanes. Lehrstoffverteilung (Auswahlkriterien, strukturelle Zusammenhänge, zeitliche Reihung). Ableitung von Unterrichtszielen (Präzision, Relevanz, Erreichbarkeit). Ausgewogenheit der Unterrichtsziele (kognitiv, affektiv, psychomotorisch; fachspezifisch, fachübergreifend; reproduzierend, anwendend, produzierend).

Methodik: Eignung verschiedener Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel für die Erreichung der einzelnen Ziele der einschlägigen Unterrichtsgegenstände. Feststellen von Vorkenntnissen und Anknüpfen an früher Gelerntes. Unterrichtsphasen. Schulveranstaltungen.

Lernkontrolle: Feststellung des Unterrichtsertrages (Informationsfeststellung). Leistungsfeststellung. Leistungsbeurteilung. Bewältigung hemmender Faktoren: Unterschiedliche Vorkenntnisse, fehlende Motivation, räumliche Hemmnisse, fehlende Hilfsmittel, große Schülerzahl, Zeitproblematik.

Didaktische Grundsätze:

Siehe Anlage X, Abschnitt III, lit. k.“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

1. Art. I Z 1, 2, 8, 11, 23, 25, 27, 28, 29 und 30 mit 1. September 1990,

2. Art. I Z 3, 4, 7, 9, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 24 und 26 hinsichtlich des 1. Semesters mit 1. September 1990, des 2. Semesters mit 1. Februar 1991, des 3. Semesters mit 1. September 1991 und des 4. Semesters mit 1. Februar 1992,
3. Art. I Z 5, 6, 21 und 22 hinsichtlich des 1. Semesters mit 1. September 1990 und des 2. Semesters mit 1. Februar 1991,
4. Art. I Z 10 und 12 hinsichtlich des 1. und 3. Semesters mit 1. September 1990, des 2. und 4. Semesters mit 1. Februar 1991, des 5. Semesters mit 1. September 1991 und des 6. Semesters mit 1. Februar 1992.

Hawlicek

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.